

Anlage B (Zuwendungsbescheid zu 6.2)

Zuwendungsbescheid

Förderung aus dem landeseigenen Förderprogramm
„Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen“ im Haushaltsjahr 20

Ihr Antrag vom TT.MM.JJJJ

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewilligen wir Ihnen aus Mitteln des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

für die Zeit von bis (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von € (in Worten: Euro)

zur anteiligen Deckung des umlagefähigen Aufwands der unter Nr. 2 dargestellten Straßenausbaumaßnahme, sodass die von den Straßenausbaubeitragspflichtigen nach Maßgabe der örtlichen Satzung zu erhebenden Straßenausbaubeiträge auf der Grundlage dieses geminderten Aufwands zu ermitteln sind und hierdurch die angestrebte Entlastung des Beitragspflichtigen bewirkt wird.

2. Beschreibung der geförderten Maßnahme

Gefördert wird der umlagefähige Aufwand der beitragspflichtigen
Straßenausbaumaßnahme gemäß Ihres Antrages vom TT.MM.JJJJ

Kurzbeschreibung

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von 50% (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag unter Ziffer 1) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Finanzierungsplan siehe Anlage 2, vorausgefüllter Schlussverwendungsnachweis)

in Höhe von € als zweckgebundene Zuwendung gewährt.

Die Anteilsfinanzierung darf zusammen mit den erhobenen Straßenausbaubeiträgen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

4. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 20 : €

5. Auszahlung

Abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) wird die Zuwendung automatisch nach Bestandskraft dieses Bescheides zu Ihren Gunsten auf die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Ein Antrag auf Auszahlung Ihrerseits ist nicht erforderlich.

II. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G; Anlage 1) sind Bestandteil dieses Bescheids. Hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die Maßnahme ist vom _____ bis _____ durchzuführen (Durchführungszeitraum).
2. Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:
 - 2.1. Abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-G wird die Zuwendung automatisch nach Bestandskraft dieses Bescheides ausgezahlt.
 - 2.2. Sofern sich nach Ziffer 2 der ANBest-G die Ausgaben nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung eintreten sollte, sind überzahlte Beträge zu erstatten.
 - 2.3. Die Nummern 3.1, 3.2, 9.4 und 9.5 der ANBest-G sind nicht anwendbar.
 - 2.4. Die beantragte Weiterleitung der Zuwendung an rechtlich verselbständigte juristische Personen des öffentlichen Rechts ist zulässig, soweit die Beitragsbescheide von diesen erlassen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der oder die Dritte dieselben Bestimmungen des Zuwendungsbescheides zu beachten hat und dieselben Nebenbestimmungen auferlegt werden. Insbesondere ist durch den Weiterleitenden sicherzustellen, dass die Prüfungsrechte nach Nr. 8 ANBest-G auch beim Weiterleitungsempfänger durchgesetzt werden. Die Zuwendungsmittel sind unverzüglich an den oder die Dritte weiterzuleiten.

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungsmittel ist Ihnen durch die Weiterleitungsempfängerin/den Weiterleitungsempfänger nachzuweisen. Der NRW.BANK ist mit Ihrem Verwendungsnachweis die Kopie des Weiterleitungsbescheides sowie eine Kopie des Nachweises der Verwendung des Weiterleitungsempfängers vorzulegen.
 - 2.5. Die Zuwendungsempfängerin/Der Zuwendungsempfänger weist in den Beitragsbescheiden auf die Unterstützung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hin und nennt dabei zusätzlich die jeweilige Höhe der Landesförderung im Einzelfall.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht (zuständiges Gericht s. § 17 Justizgesetz) Klage erheben.

Die Klage kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Anlagen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
2. Vordruck Schlussverwendungsnachweis

Mit freundlichen Grüßen
NRW.BANK

(Unterschrift(en))